

**Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte
an der Technischen Universität Dortmund
vom 01.04.2016**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16 September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie gilt für Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHF), und Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK).

1. a)¹Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden. ²Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 46 HG NW.

²WHF kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

³WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

⁴Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten - auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit - gefördert werden. ⁵Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.

b)Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.

c)¹Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

²Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

³Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
- b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

2. ¹Eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft ist grundsätzlich **nur** zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

²Änderungen des Beschäftigungsumfanges sind nur zum Monatsanfang möglich.

3. ¹Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ²Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.
4. ¹Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Beschäftigungszeit 13,05€.
²Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 16,61€. ³Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. ⁴Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
⁵Bei tariflichen Erhöhungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft, ob die Stundensätze der WHF/WHK angepasst werden können.

⁶Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHF/WHK festgelegt ist.
5. ¹Arbeitsunfähigkeiten sind unverzüglich in der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. ²Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche weiter gezahlt.
6. ¹Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.
²Die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs sowie die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
7. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
8. Die Befristung der Dienstverträge der WHF/WHK erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG)
9. Diese Richtlinie tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Dortmund, 23 März 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather